lagen. Derohalben der Marchgrauen recht
verhinderet, Thaurung vnd Aufschlag
im lieben vatterlandt verursacht. Vnnd
hierdurch dem hochstgenanten
Pfalzgrafen. Welcher wir von Fr. Rö: Kay:
Mtt. zu lehen tragen, sein recht vnd
Pfandschaften entzogen, wan der. Welcher
wir tragender Rath vnd Lehens Pflicht
nach, langer nit mer zusehen, noch
gestatten können, sollen. noch können.
sonder hierzumal fürtrachten ein Pfandt
ein. vnd Aufsehen. durch Kunsterdarzu
verordente Leuth haben lassen, wollen,
vnd müssen. Wie auch die. so fern alle
darunter verdient, für schub, vnd Vnd.
schlaif geben, der gebür nach sollen
bestraft werden. Deswegen Vil mer
wir, wider sy als sy wider vnns
(dieweil ganz vnfürwitzlich beschehen)
fürlagen. vnd mit bedürften straff
Ihre Jaimblichen Practicirischen für.
vnd Aufsätzen zuuorkommen. Gotes Ve.
sorg gehabt, dieweil wir aber E. W.
damit nit zubefallen. vnd bey fur
allen gnaden Nachbarlichen willen
fürgalten bißhero vnderlassen.
Bolchet haben E. W. wir auch begnaden
bereicht, mit allen Pflicht gehorsamb.
lichen dienstgen wollen, sollen, Bemeh.
ent E. W. (vnnsß jederzeit ganz
gehorsamb vnd vnderthenigelich be.